

GESAMTVERTRAG

FÜR DIE AUFFÜHRUNG VON MUSIK IN KINOS

zwischen der

AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, reg.Gen.m.b.H., 1030 Wien, Baumannstraße 8-10 (nachstehend „AKM“ genannt)

und dem

Fachverband der Lichtspieltheater (Wirtschaftskammer Österreich), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (nachstehend „Fachverband“ genannt):

1. Vertragspartner

- 1.1. Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung (Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31. August 1946, BGBl 193 in der Fassung des Bescheids des Bundeskanzlers (Bundeskanzleramt, Sektion II-Kunstangelegenheiten) vom 11. Juni 1997, GZ 11.122/7-II/1/97) in Österreich die Aufführungs- und Senderechte sowie damit verbundene Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.
- 1.2. Der Fachverband ist als öffentlich-rechtliche Berufsorganisation im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes Vertragspartner dieses Gesamtvertrages und tritt als gesamtvertragsfähige Vereinigung der Kinounternehmen (Lichtspieltheater) auf.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für unter Pkt. 4.1. beschriebenen Aufführungen von Musik durch die AKM an Kinounternehmen, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an die AKM zu entrichtenden Entgelts.

Der Anwendungsbereich dieses Gesamtvertrags ist auf die musikalische Nutzung durch Kinounternehmen jedweder Art – soweit sie Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind – ausschließlich Videoveranstalter beschränkt. Die Zusatzvereinbarungen vom 10.3.1977 (Nichtmitglieder), vom 14.5.1984 (Videoclips) und vom 1.5.1989 (Videodarbietungen) bleiben von diesem Gesamtvertrag unberührt.

3. Gesamtvertrag/Einzelverträge

- 3.1. Die Werknutzungsbewilligungen für die gegenständlichen musikalischen Aufführungen werden aufgrund von Einzelverträgen zwischen dem Kinounternehmer und der AKM erworben.

4. Rechteumfang

- 4.1. Die aufgrund des Einzelvertrages zu erwerbende Werknutzungsbewilligung bezieht sich ausschließlich auf folgende Nutzungen:
 - a) Die öffentliche Aufführung von mit Filmen verbundener Musik im Rahmen betriebsüblicher Darbietungen solcher Filme innerhalb der hierfür bestimmten Vorführräume (Räumlichkeiten, die dem Publikum gegen Bezahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind).

- b) Die Aufführung von Musik mittels Schallträger vor Beginn oder nach Beendigung der Filmdarbietung sowie während einer eventuellen Pause – soweit diese musikalischen Aufführungen eine Dauer von 15 Minuten nicht übersteigen und innerhalb der für die Filmdarbietung bestimmten Vorführräume stattfinden.

- 4.2. Von der zu erwerbenden Werknutzungsbewilligung sind folgende Aufführungen nicht umfaßt:

Die öffentliche Aufführung von Musik innerhalb der oben definierten Vorführräume, soweit sie nicht unter 4.1. fallen sowie jegliche Arten der musikalischen Aufführung außerhalb der oben definierten Vorführräume.

Die Vorführung von kleineren Filmausschnitten (Trailers) zu Werbezwecken außerhalb der Vorführräume ist jedoch von der Nutzungsbewilligung gem. 4.1. abgedeckt.

- 4.3. Die Persönlichkeitsrechte der Urheber sind nicht Gegenstand der oben beschriebenen Werknutzungsbewilligung.

5. Entgelt

Das vom Kinunternehmen für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtende Entgelt bestimmt sich aus einer prozentuellen Beteiligung an den vom Kinunternehmen erzielten Einnahmen.

Unter Einnahmen sind sämtliche Bruttoerlöse des Kinunternehmens oder eines Dritten aus dem Verkauf von Karten (Eintrittsentgelte jeder Art) zu verstehen, die für die vertragsgegenständlichen musikalischen Aufführungen erzielt werden (vor Aufschlag der Umsatzsteuer und der Vergnügenssteuer).

Die anfallende Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

Nach dem vertragsgegenständlichen begünstigten Tarif kommt für das Jahr 1999 ein Prozentsatz von 1,1 % und für die Jahre 2000 und 2001 ein Prozentsatz von 1,2 % zur Anwendung.

Für Kleinbetriebe kommt auch für die Jahre 2000 und 2001 ein Prozentsatz von 1,1 % zur Anwendung. Als Kleinbetriebe sind Kinounternehmen anzusehen, die weniger als 60.000 Plätze pro Kalenderjahr verkaufen, wobei für die Bemessung das Vorjahresergebnis herangezogen wird. Bei Kinounternehmen mit zwei oder mehreren Standorten gilt als zahlenmäßige Obergrenze eine Anzahl von 120.000 Plätzen pro Kalenderjahr innerhalb eines Kinounternehmens (Kinokette, Konzern), wobei die Grenze von 60.000 Plätzen pro Standort nicht überschritten werden darf.

Der Fachverband nimmt zur Kenntnis, daß die AKM für den Zeitraum ab dem 1.1.2002 in Verhandlungen mit dem Fachverband über eine weitere Erhöhung des Tarifs eintreten wird, da der für den genannten Zeitraum vereinbarte Tarif deutlich unter dem durchschnittlichen Tarifniveau in Europa liegt.

Bei der Vereinbarung dieses begünstigten Tarifes ist der Gesamtvertragsrabatt bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden. Das Kinounternehmen ist zum Erwerb der Werknutzungsbevollmächtigung und zur Zahlung oben genannten Entgelts ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Ausmaß vom Werkebestand (Repertoire) der AKM Gebrauch gemacht wird, verpflichtet.

Die anfallende Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

Aufführungen, die vor Erwerb der Werknutzungsbevollmächtigung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des UrhG (§§ 18 und 86 UrhG). Die AKM ist in solchen Fällen berechtigt, das Aufführungsentgelt in doppelter Höhe des in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Aufführungsentgelts zu berechnen sowie alle ihr bei der Erhebung entstehenden Kosten zur Anrechnung zu bringen (§ 87 Abs 3 UrhG). Die Ansprüche der AKM für Aufführungen, für die die Werknutzungsbevollmächtigung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wurde, bleiben unberührt. Dies betrifft insbesondere die Rechtsansprüche der AKM aus den § 81 ff UrhG.

6. Abrechnung

Die Kinounternehmen verpflichten sich, der AKM monatlich bis spätestens zum 10. Tag des jeweiligen Folgemonats die in Pkt. 5 genannten Bruttoerlöse, die Höhe der getätigten Steuerabzüge (Umsatzsteuer und Vergnügungssteuer) sowie die monatliche Gesamtbesucherzahl (aufgegliedert pro Vorführraum und nach Möglichkeit pro Film) bekanntzugeben und dies mit geeigneten Unterlagen (Kopie des Vergnügungssteuerbescheids, Unterlagen über den Kartenverkauf) zu belegen. Das aus der Abrechnung resultierende Aufführungsentgelt ist spätestens 8 Tage nach Erhalt der von der AKM ausgestellten Rechnung zu überweisen.

7. Aufführungsdaten

Die Kinounternehmen verpflichten sich, der AKM die Titel der im jeweiligen Monat vorgeführten Filme zusammen mit der Aufführungszahl des jeweiligen Films auf dem von der AKM zur Verfügung gestellten Formblatt bis spätestens am 10. Tag des jeweiligen Folgemonats bekanntzugeben.

8. Verzug

Unbeschadet weitergehender Rechte ist die AKM bei Verzug von Zahlungen oder Abrechnungen (Pkt. 5 und 6) berechtigt, nach vorher erfolgter Mahnung ein Pönale in der Höhe von 10 % des für den dem eingemahnten Zeitraum unmittelbar vorangegangenen gleichlangen Zeitraum entrichteten Aufführungsentgelts, mindestens ÖS 100,-- maximal ÖS 500,-- zu beanspruchen. Für jede Mahnung werden separat Mahnspesen verrechnet. Außerdem ist die AKM berechtigt, die ihr durch den Verzug von Zahlung oder Abrechnung entstehenden Kosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen.

Erfolgt die Zahlung oder Abrechnung innerhalb von 2 Monaten ab Fälligkeit nicht, ist die AKM berechtigt, die erteilte Aufführungsbewilligung mit sofortiger Wirksamkeit

durch eingeschriebenen Brief zu entziehen und alle weiteren Aufführungen geschützter musikalischer Werke als unbefugte Aufführungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich zu verfolgen.

Die AKM ist berechtigt, die Wiedererteilung bzw. Erteilung der Aufführungsbewilligung zu verweigern, ins solange Abrechnungen, Aufführungsentgelt sowie Nebengebühren (insbesondere Erhebungs- und Überwachungskosten, Pönalien, gerichtlich zugesprochene Kosten usw.) für frühere Aufführungen noch aushaften, die die Kinounternehmen selbst oder ihre Geschäftsvorgänger, wenn diese nahe Angehörige sind (§ 32 der Konkursordnung), veranstaltet haben.

9. Überprüfung

Die AKM ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kinounternehmen bekanntgegebenen Abrechnungs- und Programmdateien beim Kinounternehmen zu überprüfen. Dieses Kontrollrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt sowie die Einsichtnahme in alle Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsaufzeichnungen. Der Kinounternehmer verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten (z.B. Steuerberater) befinden. Die AKM sowie die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Unternehmens zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten zugänglich machen.

Ergibt eine solche Überprüfung, daß seitens des Kinounternehmens grob schuldhaft unrichtige Angaben gemacht wurden, ist der Kinounternehmer unbeschadet der unter Pkt. 8 (Verzug) vereinbarten Regelungen verpflichtet, den im Zuge der Überprüfung festgestellten Differenzbetrag, der nicht zur Abrechnung oder Auszahlung gekommen ist, in dreifacher Höhe zu entrichten sowie der AKM die Kosten der Überprüfung im verkehrsüblichen Ausmaß (bei einer Überprüfung durch AKM-Angestellte wird ein Fixkostensatz von ÖS 500,-- per Stunde festgesetzt) zu erstatten. Im übrigen wird § 87 a UrhG für anwendbar erklärt.

10. Vertragsdauer der Einzelverträge

Die Einzelverträge zwischen der AKM und den Kinounternehmen werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können beiderseits unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Die auf Grundlage dieses Gesamtvertrages abgeschlossenen Einzelverträge können ohne formelle Kündigung zeitweilig zum Ruhen gebracht werden, wenn und insoweit das Kinounternehmen nachweisbar die Filmvorführungen vorübergehend einstellt. Bedingung hierfür ist, daß das Kinounternehmen unverzüglich der AKM von der Betriebseinstellung mittels eingeschriebenen Briefes Mitteilung macht. Das Ruhen gilt von dem Tage des Einlangens der Mitteilung bei der AKM an und endet mit der Wiederaufnahme der Filmdarbietung. Vorführungen, welche trotz Bekanntgabe der Einstellung der Vorführungen stattfinden, gelten, wenn sie nicht in der nächsten ordnungs- und termingemäßen Abrechnung aufscheinen, als unbefugte Aufführungen im Sinne des UrhG.

Im Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens des Kinounternehmens oder im Fall der Ablehnung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens endet dieser Vertrag und die erteilte Werknutzungsbewilligung erlischt, ohne daß es der Abgabe einer Auflösungserklärung bedürfte; es sei denn, daß der Masseverwalter mit der AKM eine entsprechende Vereinbarung über die Weitergeltung dieses Vertrages trifft.

Im Fall der Betriebseinstellung außerhalb eines Insolvenzverfahrens endet dieser Vertrag mit Einlangen der Bekanntgabe bei der AKM. Im Falle eines Wechsels in der Person des Eigentümers, Konzessionärs, Pächters usw. ist das Kinounternehmen verpflichtet, die AKM sofort mittels eingeschriebenen Briefes hiervon zu verständigen und ihr den Namen (die Firma) des zukünftigen Eigentümers, Konzessionärs etc. bekanntzugeben, widrigenfalls es für das von dieser geschuldete Aufführungsentgelt selbst haftet.

11. Gebühren

Eventuelle Gebühren der Einzelverträge oder sonstige Abgaben tragen beide Seiten zu gleichen Teilen.

12. Zuständigkeit

Auf die Einzelverträge ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Einzelverträgen wird das Bezirksgericht für Handelssachen Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

13. Meinungsverschiedenheiten

Bei sich aus Einzelverträgen ergebenden Streitigkeiten ist vor Erhebung der Klage zwecks gütlicher Regelung des Streites 2 Wochen nach Absendung der 2. Mahnung durch die AKM an das Kinunternehmen dem Fachverband der Lichtspieltheater seitens der AKM Mitteilung zu machen. Hat die AKM den Fachverband von dem Streitfall verständigt und wurde zwei Wochen nach Absendung der Verständigung keine Einigung erzielt, so ist die AKM berechtigt, die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen.

14. Dauer des Gesamtvertrags

Dieser Gesamtvertrag wird mit 1.1.1999 wirksam. Damit tritt der am 14.12.1972 geschlossene Gesamtvertrag außer Kraft.

15. Schlußbestimmungen

Der Inhalt dieses Gesamtvertrages gilt nach Inkrafttreten als Bestandteil aller abzuschließenden oder bereits mit Kinounternehmen abgeschlossenen Einzelverträge. Wird der Gesamtvertrag abgeändert, so gelten die Änderungen auch für die Einzelverträge.

Mündliche Abreden wurden nicht betroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Gesamtvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die im Zuge des Abschlusses und der Veröffentlichung dieses Gesamtvertrages entstehenden Kosten und Gebühren tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

Wien, am 25.2.2000


Fachverband der Lichtspieltheater
(Wirtschaftskammer Österreich)

Für die...

AUTOREN, KOMPONISTEN UND MUSIKVERLEGER
Staatlich genehmigte Gesellschaft reg. Genossenschaft m.b.H.
1030 Wien, Baumannstraße 10
Tel. (0222) 717 14-0, Fax 717 14-107

AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft
der Autoren, Komponisten und
Musikverleger, reg. Gen.m.b.H.

VEREINBARUNG
ÜBER DIE ÄNDERUNG DES GESAMTVERTRAGES
FÜR DIE AUFFÜHRUNGEN VON MUSIK IN KINOS VOM 25. FEBRUAR 2000

zwischen der

AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, reg. Gen.m.b.H., 1030 Wien, Baumannstraße 8-10 (nachstehend „AKM“ genannt)

und dem

Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter (Wirtschaftskammer Österreich), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (nachstehend „Fachverband“ genannt).

Folgende Regelungen des bestehenden Gesamtvertrages werden geändert bzw. ergänzt:

1. Punkt 4 soll nunmehr lauten:

4. Rechteumfang

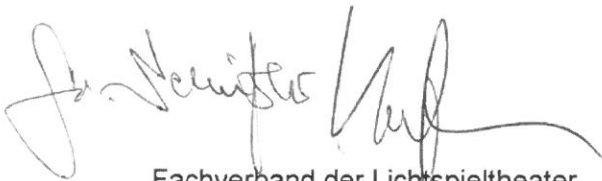
- 4.1. Die aufgrund des Einzelvertrages zu erwerbende Werknutzungsbewilligung bezieht sich ausschließlich auf folgende Nutzungen:

- a) Die öffentliche Aufführung von mit Filmen verbundener Musik im Rahmen betriebsüblicher Darbietungen solcher Filme innerhalb der hierfür bestimmten Vorführräume (Räumlichkeiten, die dem Publikum gegen Bezahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind).
- b) Die Aufführung von Musik mittels Schallträger vor Beginn oder nach Beendigung der Filmdarbietung sowie während einer eventuellen Pause – soweit diese musikalischen Aufführungen eine Dauer von 15 Minuten nicht übersteigen und innerhalb der für die Filmdarbietung bestimmten Vorführräume stattfinden.
- c) Die Aufführung von ein und derselben Musik mittels Schallträger im Foyer und den Eingangsbereichen der Kinobetriebe.
- d) Die Aufführung im Rahmen von Telefonmusik (Warteschleife für anrufende Kunden) sofern dem Kinobetrieb daraus keine Einnahmen zufließen.
- e) Die Lizenzierung von Musikaufführungen in gastronomischen Bereichen innerhalb der Kinobetriebe ist nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrags.
- f) Rechte der anderen Rechteinhaber als jener der AKM (andere VerwGes) sind von der in diesem Absatz genannten Lizenz unberührt.

Punkt 4.2. gilt als inhaltlich gestrichen und die Bezeichnung des letzten Absatzes (bisher 4.3.) lautet daher 4.2.

2. In Punkt 5 werden die Absätze 4, 5 und 6 durch folgenden Wortlaut ersetzt: Der begünstigte Tarif für Kleinbetriebe (die weniger als 60.000 Plätze pro Kalenderjahr und Standort verkaufen) beträgt 1 % der oben genannten Bemessungsgrundlage. Der begünstigte Tarif für Mittelbetriebe (die mehr als 60.000 und weniger als 180.000 Plätze pro Kalenderjahr und Standort verkaufen) beträgt 1,2 %. Der begünstigte Tarif für Großbetriebe (mehr als 180.000 verkaufte Plätze pro Jahr und Standort) beträgt 1,3 %.
3. In Punkt 8 werden die genannten Schillingbeträge durch Eurobeträge (EUR 10,-- bzw. EUR 50,--) ersetzt.
4. In Punkt 9 wird der in Abs. 2 genannte Schillingbetrag durch den Betrag von EUR 50,-- ersetzt.
5. Im Übrigen bleiben die Regelungen des bestehenden Gesamtvertrages in Kraft. Die vereinbarten Änderungen werden mit 1. Januar 2009 rechtswirksam.

Wien, am 17. Dezember 2008



Fachverband der Lichtspieltheater
(Wirtschaftskammer Österreich)

akm
Staatl. genehmigte Gesellschaft der Autoren
Komponisten und Musikverleger (AKM)
registrierte Gesellschaft m.b.H.
Baumannstraße 10, 1030 Wien
T +43 (0) 50717 - 19000
AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft
der Autoren, Komponisten und
Musikverleger, reg. Gen.m.b.H.

Verlautbarung gem. § 24 VerwGesG

Änderung des Gesamtvertrag

zwischen der

**AKM und dem Fachverband der Lichtspieltheater und
Audiovisionsveranstalter (WKO)**

für die Aufführung von Musik in Kinos

Parteien:

Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM)
reg. Gen.m.b.H., Sitz: 1030 Wien, Baumannstraße 10

Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter (WKO), Sitz: 1045 Wien,
Wiedner Hauptstraße 63

Gegenstand:

Tarifänderungen:

Kleinbetriebe: 1 %
Mittelbetriebe: 1,2 %
Großbetriebe: 1,3 %

Örtlicher Geltungsbereich:

Kinos in Österreich.

Fachlicher Geltungsbereich:

Mitglieder des Fachverbandes der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

Geltungsbeginn der Änderungen:

Ab 01. Jänner 2009